

STADTVERWALTUNG WORMS

39-Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft
-als untere Landespflegebehörde-

BEKANNTMAC HUNG

Nachstehend wird die von der Stadtverwaltung Worms als untere Landespflegebehörde erlassene Rechtsverordnung zur Bestimmung einer Böschung (Trockenstandort) in der Gemarkung Herrnsheim, Stadtkreis Worms, als Naturdenkmal öffentlich bekanntgemacht:

RECHTSVERORDNUNG

über die Bestimmung der "Trockenböschung am Rückhaltebecken" in der Gemarkung Herrnsheim, Stadtkreis Worms, zum Naturdenkmal.

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beige-fügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Naturdenkmal Trockenböschung am Regenrückhaltebecken Herrnsheim".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet ist ca. 1.800 qm (0,1800 ha) groß. Es umfaßt in der Gemarkung Herrnsheim, Flur VIII, Gewinn "An der Kieskaute", die Böschungsfäche des Wegegrundstückes Nr. 456 als Kernzone sowie Teilflächen der Böschungskrone des Regenrückhaltebeckens auf den Grundstücken Nrn. 177/1, 177/2, 178/1, 179/1, 180/2, 180/3, 180/1 und 177/3 (Weinberg).

... 2

- (2) Das Schutzgebiet wird begrenzt im Südwesten durch das Grundstück Nr. 177/3 (Weinberg), das Regenrückhaltebecken und die Grundstücke Nrn. 180/1, 180/2, 180/3, 470 und 244; im Nordosten durch die Wegefläche des Feldweges Nr. 456.
- (3) Der in Absatz 2 beschriebene Grenzverlauf ist in der als Anlage beigefügten Karte entsprechend gekennzeichnet.

§ 3 - Kennzeichnung

Das Schutzgebiet wird an der Südwestecke und an der Nordostecke durch Aufstellen der amtlichen Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche, mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung der in § 2 näher bezeichneten südexponierten, schwach lösüberlagerten Böschung als Trockenstandort für eine Vielzahl äußerst seltener und bestandsbedrohter Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. Die natürlich gewachsene Böschung kennzeichnet charakteristisch den Übergang von den für Rheinhessen typischen Riedelflächen zur Rheinebene und ist damit als Einzelschöpfung der Natur aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen besonders schutzwürdig.

§ 5 - Sicherstellung des Schutzzweckes

Im Schutzgebiet sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmales führen können, insbesondere

1. das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder nachhaltige Verändern des Naturdenkmales oder seiner Teilbereiche,
2. das Betreten der Böschungen,
3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt, insbesondere durch das Abgraben oder Aufschütten der Böschungen,
4. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die im Bereich der Böschung eine Beschattung bewirken können,
5. das Aufstellen oder Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,

...

7. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
8. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
9. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
10. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
11. die Anwendung von Bioziden oder anderer chemischer Pflanzenbekämpfungsmittel,
12. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
13. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wezunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 6 - Ausnahmen und Genehmigungsvorbehalte

(1) § 5 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen oder Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung oder Erhaltung des Naturdenkmales dienen,
2. die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke Nr. 177/3 (Weinberg) und Nr. 180/1 (Acker) im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. die im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen
 - 4.1 zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
 - 4.2 zur erforderlichen Unterhaltung und Pflege der zum Regenrückhaltebecken gehörenden Flächen und
 - 4.3 zur Sicherstellung der Befahrbarkeit der dem Landwirtschaftsverkehr dienenden Wegeflächen.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 Landespflegegesetz möglich.

§ 7 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung kann ferner befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 8 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der zum Schutzbereich des Naturdenkmals gehörenden Grundstücke hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Naturdenkmales erforderlich sind.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat jede im Schutzbereich des Naturdenkmales erfolgte und ihm bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung unverzüglich der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen § 5
1. das Naturdenkmal oder seine Teilbereiche entfernt, zerstört, beschädigt oder nachhaltig verändert,
 2. Böschungen betritt,
 3. die bisherige Bodengestalt, insbesondere durch das Abgraben oder Aufschütten der Böschungen, verändert,
 4. Bäume oder Sträucher pflanzt, die im Bereich der Böschung eine Beschattung bewirken können,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen, aufstellt oder errichtet,
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 7. Straßen- und Wegebaumaßnahmen durchführt,
 8. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
 9. nicht-bodenständige Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
 10. Feuer anzündet oder unterhält,
 11. Biozide oder andere chemische Pflanzenbekämpfungsmittel anwendet,
 12. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
 13. Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,

... 5

14. in sonstiger Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt.

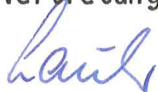
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 25. Oktober 1985

STADTVERWALTUNG WORMS
als untere Landespflegebehörde
In Vertretung:



(Lauber)
Beigeordneter



Anlage:

Lageplan zur Verordnung



HERNSHEIM

ABENHEIMER LANDSTRASSE

HÖHENSTRASSE

LAGEPLAN
zur Verordnung vom 25.10.85
über das Naturdenkmal
'TROCKENBÖSCHUNG AM
REGENRÜCKHALTEBECKEN'
in Worms - Hermsheim

RICHARD-KNIES-STRASSE

Im Rotersteg

Im Pfedderheimer Weg

An der Kieselkaule